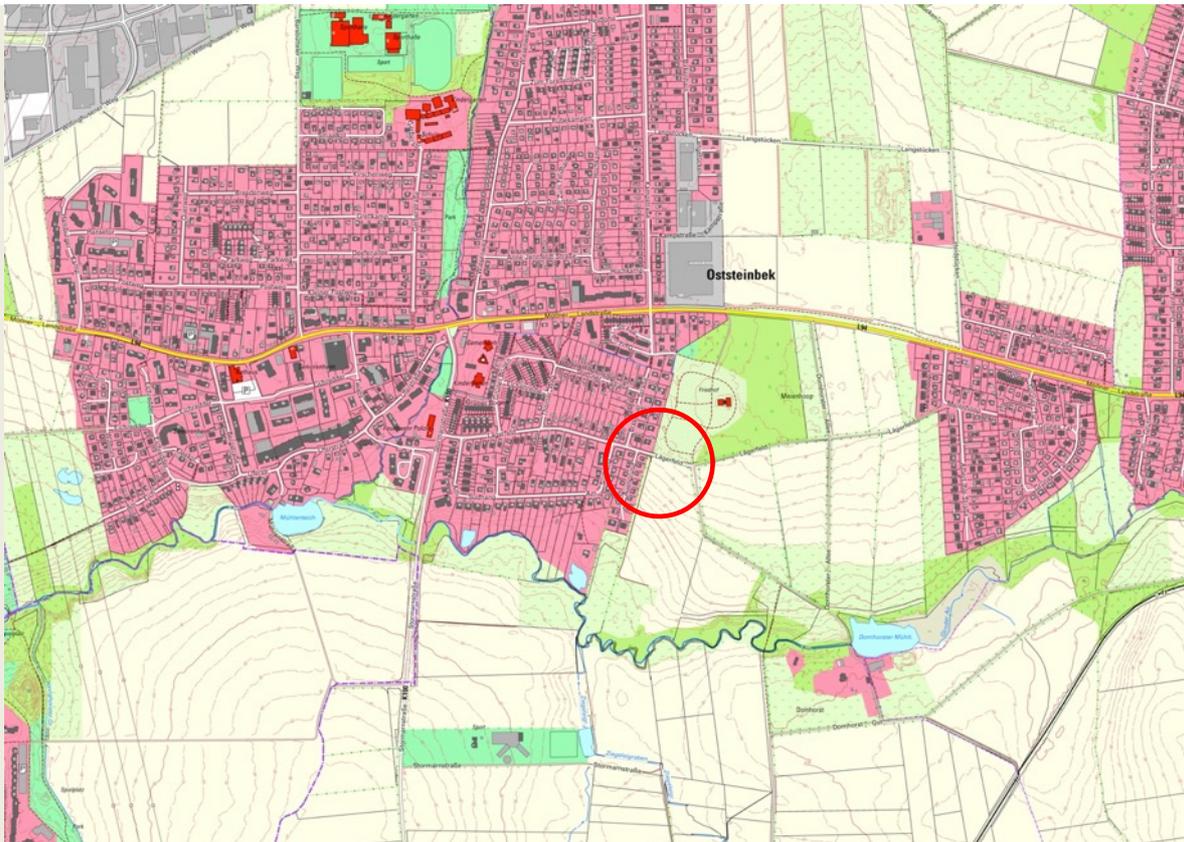


BEGRÜNDUNG

Bebauungsplan Nr. 46 „Naturkita“ der Gemeinde Oststeinbek

für den Bereich:
südlich der Straße Lägerfeld, östlich der Straße Auengrund und gegenüber des Friedhofs



Vorentwurf

23.05.2024 (Bauausschuss)

Inhaltsverzeichnis	Seite
1 Grundlagen	2
1.1 Rechtsgrundlagen.....	2
1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros.....	2
1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung.....	2
2 Anlass und Ziele	3
3 Übergeordnete Planungen	3
3.1 Regional- und Landesplanung	3
3.2 Flächennutzungsplan.....	4
4 Städtebauliche Begründung.....	5
4.1 Maß der baulichen Nutzung	6
4.2 Verkehr und Erschließung.....	6
4.3 Grünordnung, Natur und Landschaft.....	6
4.4 Ver- und Entsorgung	7
4.5 Denkmalschutz, Altlasten / Kampfmittel.....	7
4.6 Flächenbilanz.....	7
4.7 Bodenordnung	7
4.8 Kosten.....	7
5 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung.....	7

1 Grundlagen

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 46 gefasst.

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3635), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, I Nr. 214 S. 1),
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO), in der Fassung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3787), zuletzt geändert am 3. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 176 S. 1, 6)
- die Planzeichenverordnung (PlanZV), in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) und
- die Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO), in der Fassung vom 6. Dezember 2021 (GVOBl. S. 1422)

Als Plangrundlage für den rechtlichen Nachweis der Grundstücke dient der Katasterplan bereitgestellt durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein.

1.2 Projektbeteiligte Planer und Fachbüros

Die Bearbeitung des Bebauungsplans sowie der erforderlichen Fachgutachten erfolgte durch:

- Bebauungsplan:
Architektur + Stadtplanung, Hamburg
Baum | Schwormstede | Stellmacher PartGmbH
- Umweltbericht
Landschaft und Plan | Landschaftsarchitektin bdlA Dipl.-Ing. Borgmann-Voss, Hamburg

1.3 Geltungsbereich, Bestand und Umgebung

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 46 wird in der Planzeichnung durch eine entsprechende Signatur gekennzeichnet und hat eine Fläche von gut 700 m².

Er befindet sich am östlichen Rand des Siedlungsgebiets der Gemeinde Oststeinbek und wird zurzeit überwiegend intensiv als Acker genutzt. Die Ackerfläche wird im Westen durch einen Gehölzstreifen und einen Wirtschaftsweg begrenzt. Nördlich, direkt an den Geltungsbereich anschließend befindet sich ein Knick. Hinter diesem verläuft die Straße „Lägerfeld“.

Die westliche Umgebung ist durch freistehende Einfamilienhäuser geprägt. Im Norden befindet sich der Friedhof Oststeinbek, im Nordwesten ein kleiner Wald. Im Süden schließen weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2 Anlass und Ziele

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 46 ist zum einen der Bedarf einer Naturkitagruppe zur Deckung der Kinderbetreuung in der Gemeinde und zum anderen das Ergebnis einer lange andauernden Standortsuche im Gemeindegebiet für die gut ausgelastete Naturkita.

Konzept dieses Kindergartens ist es, die Betreuung und das Lernen täglich im Freien, in der Natur abzuhalten. Aufgrund des zeitlichen Betreuungsrahmens von mehr als sechs Stunden täglich ist gemäß Leitfaden für den Betrieb von Naturkindertagesstätten in Schleswig-Holstein der UK Nord eine Betreuung in festen Räumen erforderlich. Der Standort im Geltungsbereich ist nur für das Sammeln der Kinder, das Mittagessen und bei besonders schlechtem Wetter zum Witterungsschutz in den aufzustellenden Bauwagen erforderlich. Aktuell ist die Naturkita in einer Übergangslösung neben dem Sportforum an anderer, naturfernerer Stelle in der Gemeinde untergebracht.

Das Planungsziel ist die Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für die Aufstellung der Bauwagen mit naturnaher Nutzung der umliegenden Freiflächen, sowie deren Einbindung in die Landschaft. Mit dem Bebauungsplan soll die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Fläche mit Fundamenten, sowie die Aufstellung der Bauwagen geschaffen werden.

Im Rahmen der parallel erarbeiteten Flächennutzungsplanänderung fand eine Prüfung von Alternativstandorten statt.

3 Übergeordnete Planungen

3.1 Regional- und Landesplanung

Die Fortschreibung des Landesentwicklungsplans Schleswig-Holstein 2021 (LEP 2021) bildet zusammen mit dem Regionalplan für den Planungsraum I Schleswig-Holstein Süd von 1998 den übergeordneten Planungsrahmen. Derzeit werden die Regionalpläne durch die Landesplanung fortgeschrieben. Ein erster Entwurf liegt bereits vor, der jedoch aufgrund des noch nicht ausreichend fortgeschrittenen Verfahrens (Abwägung der Stellungnahmen) nicht als raumordnerische Zielsetzung herangezogen werden kann.

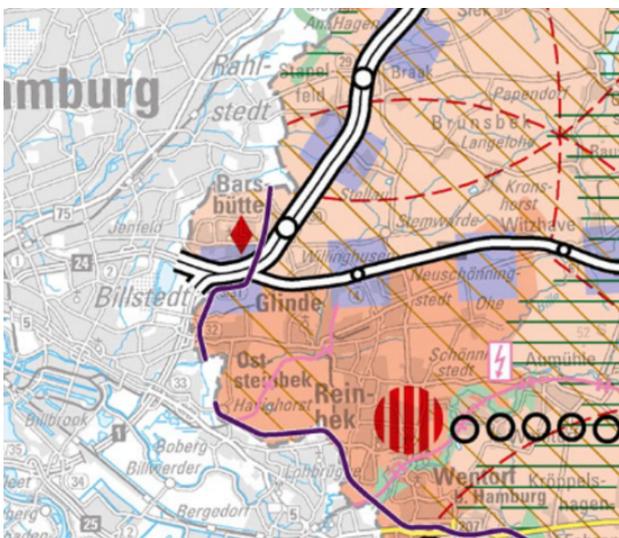


Abb. 1: Fortschreibung des Landesentwicklungsplan 2021, Auszug aus der Hauptkarte (Teil C)

Gemäß der **Fortschreibung des Landesentwicklungsplan (2021)** liegt die Gemeinde Oststeinbek im Verdichtungsraum Hamburg in direkter Nähe des Mittelzentrums Glinde-Reinbek und auf der Landesentwicklungsachse von Hamburg entlang der Bundesautobahn 24 Richtung Berlin. Die Gemeinde liegt daher in einem Schwerpunkt für die Siedlungsentwicklung. Darüber hinaus befindet sich die Gemeinde in einem Entwicklungsraum für Tourismus und Erholung. Dieser wird durch das Planvorhaben nicht beeinflusst.

Gemäß **Regionalplan Planungsraum I, Schleswig – Holstein Süd** von 1998 befindet sich die Gemeinde Oststeinbek auf der Siedlungsachse Glinde/Oststeinbek, welche eine Fortsetzung der Hamburger Entwicklungsachsen bildet. Östlich des Siedlungskerns der Gemeinde verläuft eine Grünzäsur in Nord-Süd-Richtung. Das sehr kleine Plangebiet mit naturnaher Gestaltung und Nutzung liegt außerhalb dieser Fläche.

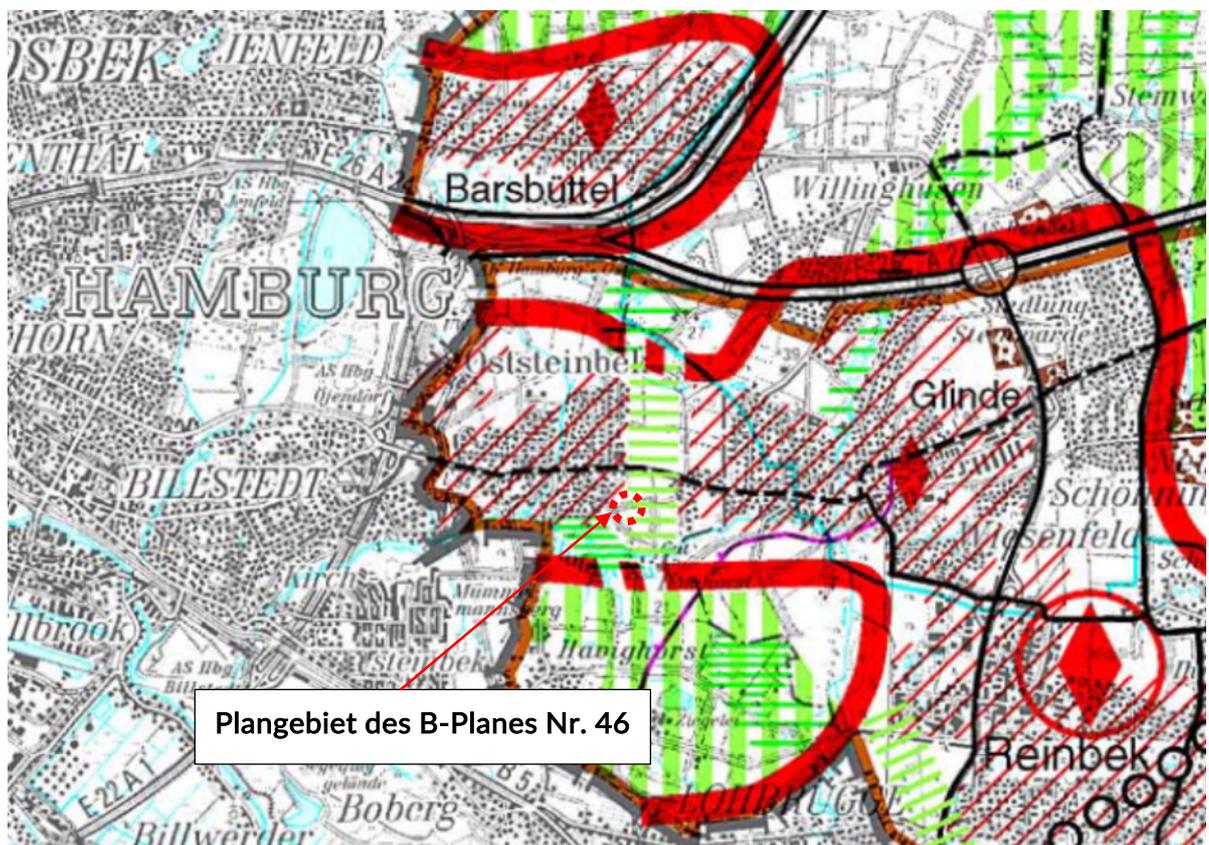


Abb. 2: Regionalplan Planungsraum I, Fortschreibung 1998, Auszug

3.2 Flächennutzungsplan

Die wirksame 8. Änderung des Flächennutzungsplans vom 28.03.1974 stellt den Geltungsbereich und die Flächen südlich und westlich als Wohnbaufläche dar. Auf der Fortführung der Straße Lägerfeld wird ein Rad- und Wanderweg dargestellt, der sich nach Osten und Südosten erstreckt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans von 1990, welche die Fläche des heutigen Friedhofs nördlich des Plangebiets umfasst, hat keine Auswirkung auf das Plangebiet.

Die Aufstellung eines neuen Flächennutzungsplans ist seit 2015 im Verfahren. Im Vorentwurf von 2018 wird der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr.46 als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Seitdem ruht das Verfahren allerdings.

Um dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 BauGB zu entsprechen, ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Mit der parallel aufgestellten 48. Änderung des FNP wird

das Plangebiet als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindereinrichtung dargestellt.



Abb. 3: Links: bisherige Darstellung des wirksamen Flächennutzungsplans von 1974 mit Plangebiet; Rechts: zukünftige Darstellung der 48. Änderung des Flächennutzungsplans

4 Städtebauliche Begründung

Für die geplante Naturkita ist die Aufstellung zweier Bauwagen in einer L-Form vorgesehen. Zwischen den Bauwagen entsteht eine Terrasse mit Treppe (siehe Abb. 4).

Für den Geltungsbereich wird eine Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Kindertageseinrichtung festgesetzt. Damit soll die Ansiedelung einer Naturkita ermöglicht werden und der Standort planungsrechtlich gesichert werden.

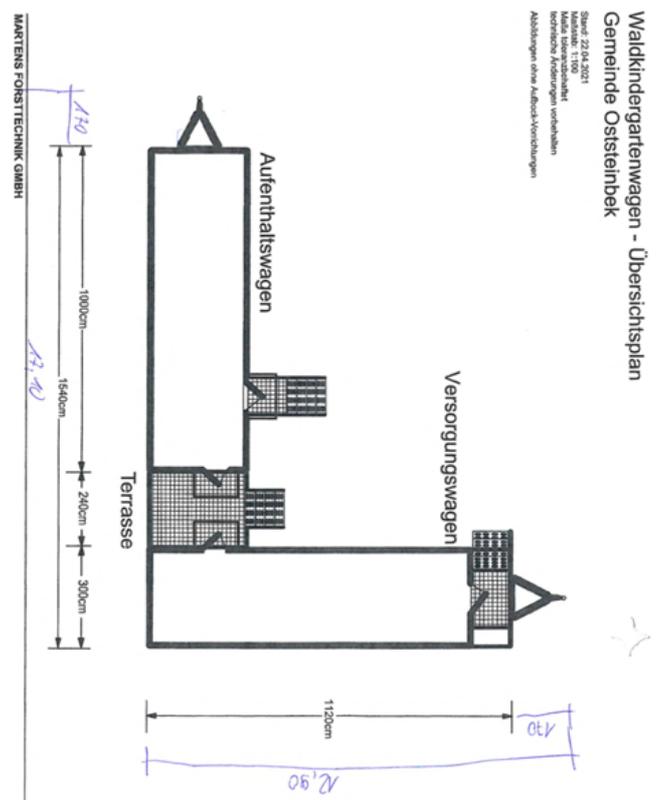


Abb. 4: Geplante Aufstellung der Bauwagen, genordet

4.1 Maß der baulichen Nutzung

In der Gemeinbedarfsfläche wird das Maß der baulichen Nutzung über das Baufenster, die maximale Geschossigkeit von einem Vollgeschoss und die maximale Grundfläche von 100 m² hinreichend bestimmt.

Weitergehende städtebauliche Festsetzungen sind bei einer Gemeinbedarfsfläche nicht erforderlich, damit für die spätere Umsetzung ausreichend Spielraum für die Gestaltung und die technischen Erfordernisse gegeben ist.

4.2 Verkehr und Erschließung

Die Anbindung des Plangebiets an das örtliche und regionale Verkehrsnetz erfolgt im Norden über die Straße Lägerfeld, die Richtung Westen über die Stormarnstraße (K100) zur Möllner Landstraße (L94) führt.

Fußläufig ist das Plangebiet nach Norden über die Breslauer und Danziger Straße an die Möllner Straße mit der Bushaltestelle „Oststeinbek, Kampfstraße“ angebunden.

Die Erschließung der Gemeinbedarfsfläche erfolgt von der Straße Lägerfeld über den bereits vorhandenen Wirtschaftsweg, der das Flurstück 561 der Flur 4, ausgehend von der Straße Lägerfeld von Nordwesten aus anbindet.

Zur Sicherung der Erschließung des Plangebiets und der weiterhin landwirtschaftlich genutzten Fläche südlich, wird im Bebauungsplan Nr.46 ein vier Meter breites Geh- und Fahrrecht festgesetzt. Über diesen unbefestigten Weg kann beispielsweise auch die Anlieferung des Essens, aber auch die Zufahrtsmöglichkeit für Rettungsfahrzeuge gewährleistet werden.

Die Naturkita dient der Deckung des Betreuungsbedarfs in den angrenzenden Wohngebieten. Durch deren direkte Nähe und der geringen Kinderanzahl der Naturkita ist nicht mit einem unverhältnismäßigen Verkehrsaufkommen zu rechnen. Der Hol- und Bring-Verkehr erfolgt über die Straßen Lägerfeld und Breslauer Straße, mit Parkmöglichkeiten am Fahrbahnrand.

4.3 Grünordnung, Natur und Landschaft

Das Plangebiet stellt sich zu einem Großteil als landwirtschaftliche Nutzfläche dar, die nach Süden topografisch leicht abfällt. Nördlich des Plangebiets befindet sich ein, in Ost-, West-richtung verlaufender Knick.

Das Plangebiet liegt noch in einem Landschaftsschutzgebiet (LSG) gemäß §15 LNatSchG. Ein Entlassungsverfahren aus dem LSG wird parallel zum Bauleitplanverfahren angestrebt.

Die naturräumlichen und grünordnerischen Belange werden zum Entwurf im Umweltbericht ergänzt.

Zum Schutz der Gehölzstruktur im Westen des Plangebiets wird eine Fläche mit Bindung für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB) festgesetzt.

Am südlichen und westlichen Rand des Plangebiets wird zwischen dem Baufenster und der Geltungsbereichsgrenze eine 3 Meter breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20 BauGB) festgesetzt. Die Fläche dient der Anpflanzung und Erhaltung eines, dem Schutz vor Pflanzenschutzmitteln dienenden Blühstreifens.

4.4 Ver- und Entsorgung

Die Bauwagen der Naturkita sollen sich autark versorgen. Sie müssen daher nicht an die Wasser-, Strom- und Gasnetze angeschlossen werden. Die Stromversorgung soll über Solarmodule erfolgen, die Wasserversorgung wird durch einen Wassertank sichergestellt und geheizt wird mit einer Gasheizung. Das dafür notwendige Gas wird durch Gasflaschen zur Verfügung gestellt. Der Klo-Gang erfolgt über eine Komposttoilette. Die Durchführung der Abfallbeseitigung führt die Abfallwirtschaft Süd Holstein im Auftrage des Kreises durch.

4.5 Denkmalschutz, Altlasten / Kampfmittel

Für den Geltungsbereich sind keine Denkmale oder Bodendenkmale sowie Altlasten- oder Altlastenverdachtsflächen und Kampfmittel bekannt.

4.6 Flächenbilanz

	Fläche
Gemeinbedarfsfläche	720 m²
davon Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen	140 m ²
davon Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	110 m ²

4.7 Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind nicht erforderlich. Die für die Naturkita benötigte Fläche wird durch die Gemeinde vom Flurstückseigentümer gepachtet.

4.8 Kosten

Der Gemeinde Oststeinbek entstehen durch den Bebauungsplan Kosten für die Errichtung der Gemeinbedarfseinrichtung sowie der Anlegung und Pflege des Blühstreifens.

5 Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung

Zum Vorentwurf wurde ein Untersuchungsrahmen zur Beurteilung der möglichen Auswirkungen auf die Schutzgüter durch das Büro Landschaft & Plan, Hamburg, erstellt, der folgend wiedergegeben wird.

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentliche Belange zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufgefordert.

Die Begründung wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Oststeinbek am gebilligt.

Oststeinbek, den

.....
(Der Bürgermeister)



Bebauungsplan Nr. 46 „Naturkita“ und zugehörige

48. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oststeinbek

für das Gebiet südlich der Straße Lägerfeld, östlich der Straße Auengrund und gegenüber des Friedhofs

Untersuchungsrahmen zur Umweltprüfung

Hamburg, 13. Mai 2024

■
Margarita Borgmann-Voss
Dipl.-Ing.
Landschaftsarchitektin BDLA

Julienstraße 8a
22761 Hamburg
Telefon (040) 890 4584
Telefax (040) 893 368
m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de

Auftraggeber:

Gemeinde Oststeinbek
Fachbereich Planen, Bauen und Umwelt
Möllner Landstraße 20
22113 Oststeinbek

Auftragnehmer:

LANDSCHAFT & PLAN
Margarita Borgmann-Voss
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin BDLA
Julienstraße 8a · 22761 Hamburg

Stand:

Vorentwurf - Frühzeitige Behördenbeteiligung und Festlegung des Untersuchungsrahmens
für die Umweltprüfung

Aufgestellt:

Hamburg, 13. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	1
2.	Planrecht und Landschaftspläne bzw. andere Pläne mit umweltbeachtlichen Inhalten	1
3.	Sachstand umweltrelevante Fachuntersuchungen und Gutachten	3
4.	Angaben zum Untersuchungsraum	3
5.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen und Nullvariante).....	3
6.	Fragen / Aufträge an einzelne Dienststellen.....	3
7.	Vorläufige Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen	4
7.1	Schutzgut Mensch	4
7.1.1	Angaben zum Bestand	4
7.1.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung.....	4
7.2	Schutzgut Klima / Luft.....	5
7.2.1	Angaben zum Bestand	5
7.2.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung.....	5
7.3	Schutzgut Boden	6
7.3.1	Angaben zum Bestand	6
7.3.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung.....	6
7.4	Schutzgut Fläche	7
7.4.1	Angaben zum Bestand	7
7.4.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung.....	7
7.5	Schutzgut Wasser.....	8
7.5.1	Angaben zum Bestand	8
7.5.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung.....	8
7.6	Schutzgut Pflanzen und Tiere.....	9
7.6.1	Angaben zum Bestand	9

7.6.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung	11
7.7	Schutzgut Landschaftsbild	12
7.7.1	Angaben zum Bestand	12
7.7.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung	12
7.8	Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	13
7.8.1	Angaben zum Bestand	13
7.8.2	Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung	13
7.9	Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle sowie auf das Klima	13
7.9.1	Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten	13
7.9.2	Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung	14
7.9.3	Eingesetzte Techniken und Stoffe	14
7.9.4	Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen.....	14
7.9.5	Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel	14

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Lage im Raum	1
Abbildung 2	Biotop- und Nutzungsstruktur.....	9

1. Vorbemerkungen

Für den Bauungsplan Nr. 46 und die 48. Änderung des Flächennutzungsplans wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung (UP) durchgeführt und ein Umweltbericht (UB) nach der Anlage zum BauGB erstellt.

Mit der Bauleitplanung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Nutzung des Außenbereichs durch eine Naturkindertagesstätte geschaffen und damit der Bedarf für der Kinderbetreuung für eine Naturkitagruppe in der Gemeinde Oststeinbek gedeckt werden.

Der Standort für diese Naturkita befindet sich am östlichen Rand der Ortslage Oststeinbek, südlich der Straße „Lägerfeld“ und östlich der Bebauung „Auengrund“.

Der Geltungsbereich für den B-Plan und die FNP-Änderung hat eine Größe von rd. 720 m².

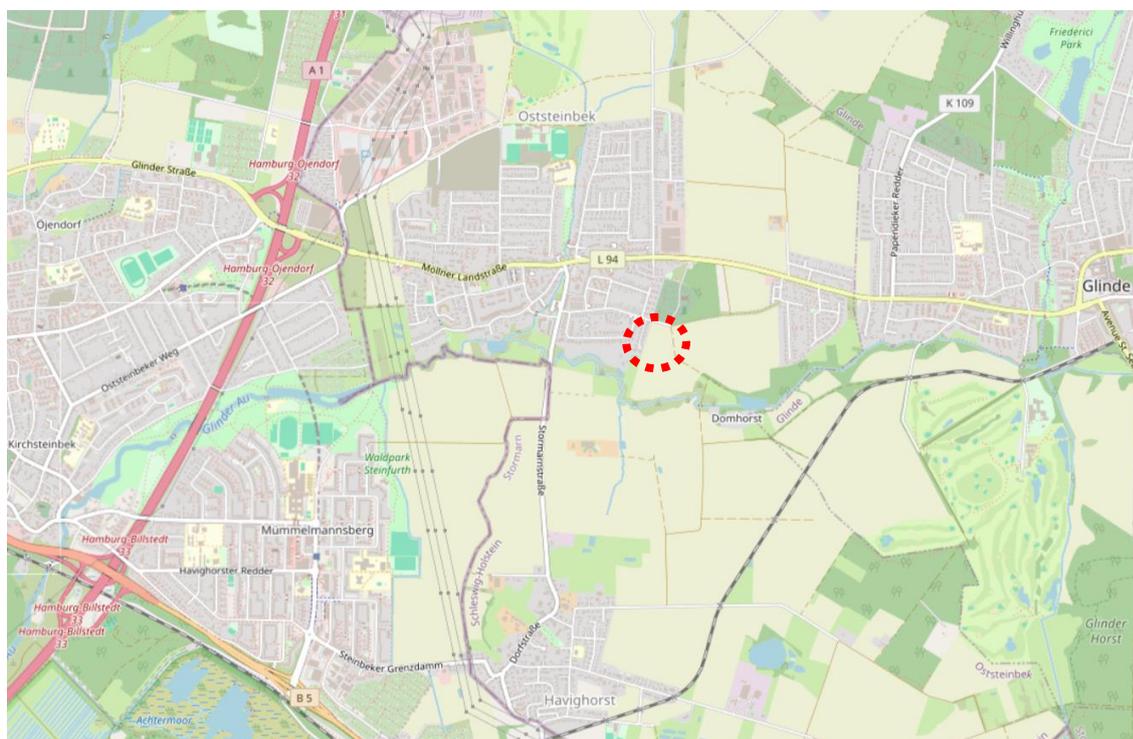


Abbildung 1 Lage im Raum (Quelle: OPEN STREET MAP 2024)

Mit der vorliegenden Unterlage zum Untersuchungsrahmen („Scoping-Papier“) wird anhand der derzeit verfügbaren Unterlagen über das Vorhaben unterrichtet und es sollen die das Planverfahren relevanten und derzeit bekannten Umweltinformationen zusammengetragen sowie notwendige Untersuchungserfordernisse benannt werden.

2. Planrecht und Landschaftspläne bzw. andere Pläne mit umweltbeachtlichen Inhalten

Landesentwicklungsplan (LEP) Schleswig-Holstein (2021)

Das Plangebiet befindet sich nach dem LEP 2021 in Bezug auf die Raumstruktur innerhalb des Verdichtungsraumes Hamburg in direkter Nähe zum Mittelzentrum Reinbek. Es werden keine landschaftsplanerischen Zielaussagen in Bezug auf Natur und Landschaft und landesweite Biotopverbundachsen im LEP getroffen.

Regionalplan für den Planungsraum III (RP Neuaufstellung, Entwurf 2023)

Der Regionalplan für den Planungsraum III wird derzeit neu aufgestellt. Nach der Beteiligung in 2023 findet zurzeit die Auswertung der eingegangenen Stellungnahmen statt. Nach dem Entwurf des RP 2023 liegt das Plangebiet unmittelbar am Rand des baulich zusammenhängenden Siedlungsgebietes von Oststeinbek. Im Osten außerhalb des Plangebietes ist zwischen dem Friedhof und dem Siedlungsgebiet von Glinde ein Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft dargestellt, das sich beidseitig der Möllner Landstraße erstreckt. Das Gebiet verbindet die regionalen Grünzüge im Nordosten zwischen dem Golfplatz Oststeinbek und dem Glinder Stadtwald und im Südosten zwischen Glinder Au und dem Golfplatz Glinde. Östlich des Plangebiets ist ein Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz dargestellt.

Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht nicht den Zielen der Landes- und Regionalplanung.

Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (LRP) (2020)

Der LRP beinhaltet in der Karte 1 keine Zieldarstellungen für das Plangebiet. Die Glinder Au im Süden des Plangebiets ist als Gebiet gekennzeichnet, das die Voraussetzungen für eine Unterschutzstellung als Naturschutzgebiet erfüllt. Darüber hinaus ist die Gewässerniederung als Schwerpunktbereich ein Gebiet mit besonderer Eignung für zum Aufbau des Schutzgebiets- und Biotopverbundsystems. Im Osten stellt der LRP in Karte 1 ein Trinkwassergewinnungsgebiet als Gebiet mit besonderem Schutz für das Grundwasser dar. Karte 2 stellt ein vorhandenes Landschaftsschutzgebiet dar. Der offene Landschaftsraum südlich der Glinder Au ist ein Gebiet mit besonderer Erholungsfunktion. Karte 3 trifft keine Zielaussagen für das Plangebiet.

Die vorliegende Bauleitplanung widerspricht nicht den Zielen der Landschaftsrahmenplanung.

Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Oststeinbek

In der wirksamen 8. Flächennutzungsplanänderung von 1973 sind das Plangebiet sowie die Flächen südlich und westlich als Wohnbaufläche dargestellt. Ein Vorentwurf für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplans ist seit 2015 im Verfahren, ruht aber seit 2017. In diesem Vorentwurf wird der Geltungsbereich der 48. FNP-Änderung als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die 17. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Oststeinbek (1990) stellt nördlich der Straße „Lägerfeld“ eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Friedhof“ dar. Östlich angrenzend ist Wald dargestellt. Das Vorhaben liegt deutlich außerhalb eines Waldabstands von 30 m.

Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert.

Landschaftsplan der Gemeinde Oststeinbek (1990)

Der gültige Landschaftsplan aus 1990 stellt in der Entwicklungskarte für das Plangebiet eine landwirtschaftliche Nutzfläche – Acker dar. Nördlich und südlich der Straße „Lägerfeld“, im Westen des Plangebiets und beidseitig des Wirtschaftsweges von der Straße „Lägerfeld“ nach Süden, östlich des Plangebiets sind Knicks und Gehölzstreifen dargestellt, die bereits im Bestand vorhanden sind. Im Süden des Plangebiets werden als Entwicklungsziel die Umwandlung von Acker in Grünland sowie daran angrenzend eine Ausgleichsfläche im Übergang zur Glinder Au dargestellt.

Der Landschaftsplan wird derzeit neu aufgestellt, sodass eine Anpassung der Entwicklungsziele für das Plangebiet erfolgen kann. Die grundsätzlichen Zielaussagen des Landschaftsplanes stehen der Planung insgesamt nicht entgegen.

Verbindliches Bauplanungsrecht

Das Plangebiet liegt außerhalb von gültigen Bebauungsplänen im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB).

Für die vorhandene Bebauung am Auengrund stellt der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Oststeinbek aus 1993 das geltende Planrecht dar. Der im Westen des hier vorliegenden B-Planes bestehende Gehölzstreifen ist im B-Plan Nr. 27 als Fläche mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.

3. Sachstand umweltrelevante Fachuntersuchungen und Gutachten

Für die Umweltprüfung zur Bauleitplanung liegen folgende allgemein verfügbare Grundlagendaten vor:

- Landschaftsrahmenplan für den Planungsraum III (2020)
- Geoportal Kreis Stormarn
- Digitaler Atlas Nord (DANord) mit Themenkarten
- Umweltprotal Schleswig-Holstein

4. Angaben zum Untersuchungsraum

Der Untersuchungsraum wird i.d.R. durch die Abgrenzung des Bebauungsplangebietes bzw. des FNP-Änderungsgebiets definiert. Für einzelne Fragestellungen und Schutzgüter-Aspekte wird der Untersuchungsraum auf angrenzende Randbereiche und das Umfeld erweitert, um diese in die Gesamtbeurteilung mit einbeziehen zu können. Eine Erweiterung auf das funktionsräumliche Umfeld kommt insbesondere bei den Schutzgütern Mensch, Wasser, Tiere, Klima/Luft sowie Orts- und Landschaftsbild in Betracht.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen und Nullvariante)

Gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB sind unter Berücksichtigung der Ziele und des vorgesehenen Geltungsbereichs des Bauleitplans auch in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Standort-Alternativen) zu berücksichtigen und Planungsvarianten zu untersuchen. Die Ergebnisse sowie die Auswirkungen der Nullvariante sind im Umweltbericht darzulegen.

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanänderung ist die Alternativenprüfung bereits durchgeführt worden. Die Ergebnisse sind in der Begründung zur 48. FNP-Änderung dargelegt.

6. Fragen / Aufträge an einzelne Dienststellen

Dienststellen, deren Aufgabenbereiche von der Planung berührt sind, werden gebeten, sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern und mitzuteilen, welche umweltrelevanten Informationen ihnen vorliegen.

7. Vorläufige Ermittlung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen

7.1 Schutzgut Mensch

7.1.1 Angaben zum Bestand

Wohn- und Arbeitsfunktion

Das Plangebiet hat keine Bedeutung für die Wohn- und Arbeitsfunktion bzw. gewerbliche Funktion der Gemeinde Oststeinbek.

Im Westen des Plangebietes befindet sich die Bebauung Auengrund mit freistehenden Einfamilienhäusern, die im geltenden B-Plan Nr. 27 der Gemeinde Oststeinbek als Reines Wohngebiet festgesetzt ist. Nördlich der Straße „Lägerfeld“ grenzen weitere Wohnbebauung und der Friedhof Oststeinbek an.

Erholung

Eine unmittelbare Erholungsfunktion besteht im Plangebiet nicht. Im Westen des Plangebietes verläuft ein Wirtschaftsweg, der von der Straße „Lägerfeld“ nach Süden führt und die Glinde Au im Bereich des Domhorster Mühlteichs quert. Im derzeit gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Oststeinbek sind die Straße „Lägerfeld“ und der nach Süden abzweigende Wirtschaftsweg als Fuß- und Radweg gekennzeichnet. Gemäß der Fachkarte Fahrradroutes des Geoportals Kreis Stormarn ist die Straße „Lägerfeld“ Teil einer ausgewiesenen Radroute. Nach der Radroutenkarte für Oststeinbek handelt es sich dabei um die Route 1 Steinfurther Allee - Glinde. Der o.a. Wirtschaftsweg ist Teil der Route 2 Boberg – Oststeinbek Ortsmitte - Öjendorfer See. Eine touristische Infrastruktur gibt es im oder in der unmittelbaren Umgebung des Plangebietes nicht.

Verkehr

Das Straßenverkehrsnetz setzt sich aus der Straße „Lägerfeld“, der westlich verlaufenden Stormarnstraße (K 100) und der nördlich verlaufenden Möllner Landstraße (L94) zusammen.

Fußläufig ist das Plangebiet von Norden über die Breslauer und Danziger Straße an die Möllner Landstraße mit der Bushaltestelle „Oststeinbek, Kampstraße“ angebunden.

7.1.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Baubedingt führt die Anlieferung und der Aufbau Bauwagen zu einem höheren Verkehrs- und Lärmaufkommen, das jedoch auf den Zeitraum der Bauzeit beschränkt ist. Es können sich temporäre Beeinträchtigungen durch Lärm, Stäube, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen ergeben.

Die Wohnnutzung ist durch das Vorhaben nicht betroffen. Mit dem Angebot einer Naturkita in der Fläche für den Gemeinbedarf werden die sozialen Infrastrukturen für das benachbarte Wohnumfeld verbessert und insgesamt die Wohnfunktion der Gemeinde Oststeinbek gestärkt.

Mit den bestehenden Gehölzstrukturen im Norden und Westen des Plangebiets wird eine landschaftliche Einbindung des Vorhabens erreicht.

In Bezug auf die Erholungsfunktion ist das Vorhaben von geringer Erheblichkeit, da die Fläche im Ist-Zustand nur von geringer Bedeutung für die Erholung ist. Auswirkungen auf die Erholungsfunktion örtlicher Wegeverbindungen ergeben sich nicht.

Die Abwicklung des ruhenden Verkehrs für den Hol- und Bringverkehr kann über Parkplätze am Seitenstreifen „Lägerfeld“ und Breslauer Straße in unmittelbarer Nähe des Plangebiets erfolgen. Die Kita soll der Deckung des Betreuungsbedarfs in den angrenzenden Wohngebieten dienen, sodass mit geringem Kfz-Verkehr zu rechnen ist.

Die Erschließung der südlichen angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen wird über ein Geh- und Fahrrecht im Geltungsbereich des B-Planes gesichert, das auch der Erschließung der Gemeinbedarfsfläche dient.

In Bezug auf Lärm ist das Vorhaben von geringer Bedeutung für das Schutzgut Mensch.

- Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Mensch, der menschlichen Gesundheit und der Erholungsfunktion können aufgrund der temporären Wirkung sicher ausgeschlossen werden.
- Durch die Anlage und den Betrieb der Naturkita in der Fläche für den Gemeinbedarf ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Mensch durch eine Zunahme von Lärmimmissionen und einer erhöhten Verkehrsbelastung.

7.2 Schutzgut Klima / Luft

7.2.1 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet ist durch ein Freilandklima am Siedlungsrand gekennzeichnet. Die natürlichen Klimafaktoren sind weitgehend bis auf die versiegelte Straßenfläche „Lägerfeld“ unbelastet. Das Mikroklima des Plangebietes wird durch dessen Oberflächengestalt und Vegetationsdecke sowie der umgebenden Flächen bestimmt. Die vegetationsbestandenen Flächen im Verbund mit den Gehölzstrukturen haben insgesamt eine ausgleichende Klimafunktion durch Minderung von Temperaturextremen, Staubbildung / Luftfilterung, Erhöhung der Luftfeuchtigkeit und tragen zu einer guten Durchlüftung angrenzender Flächen bei. Darüber hinaus haben die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit den randlichen Gehölzstrukturen eine Regulationsfunktion (Windbremse, Verdunstungskühlung). Da das Plangebiet derzeit unversiegelt ist, kann es grundsätzlich als Kaltluftentstehungsgebiet gewertet werden. Das Plangebiet hat insgesamt eine Bedeutung für das Lokal- / Kleinklima.

Besondere Luftbelastungen sind nicht gegeben. Im Umfeld des Plangebietes liegen keine Betriebe und Anlagen, von denen Schadstoffimmissionen oder Gerüche auf das Plangebiet einwirken. Die Grundbelastung der Luft durch Schadstoffe wie Stickstoffdioxid, Schwefeldioxid und Benzol ist relativ gering. Überschreitungen der Grenzwerte für Feinstaub sind nicht bekannt. Insgesamt kann die Luftsituation dem zur Folge als unbeeinträchtigt bewertet werden.

7.2.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Baubedingt kann es zur Staubentwicklung bei Erdbauarbeiten und zu zusätzlichen Schadstoffemissionen durch Fahrzeugverkehr kommen, die jedoch nur von temporärer Dauer sind.

Anlagebedingt entstehen durch die kleinflächigen Versiegelungen und das Überstellen von Vegetationsflächen durch die Bauwagen nur geringfügige mikroklimatische Veränderungen des Standortes. Eine wesentliche Beeinflussung der vorherrschenden günstigen Klimaelemente tritt nicht ein. Durch den Erhalt des Gehölzstreifens auf der Westseite verbleiben klimaausgleichende Grünelemente im Plangebiet.

- Insgesamt sind die Auswirkungen auf das örtliche Kleinklima begrenzt. Die baubedingten Auswirkungen bzw. Belastungen sind nur lokal und zeitlich von geringer Dauer wirksam und führen zu keiner erheblichen Beeinträchtigung der Luftqualität.
- Anlage- und betriebsbedingt ergeben sich kleinräumige, mikroklimatisch wirksame Ver-

änderungen, die nicht erheblich für das Lokalklima zu bewerten sind. Im Kontext mit den Vegetations- und Gehölzstrukturen im Umfeld bleiben die wesentlichen Merkmale eines klimatischen Ausgleichsraumes bestehen.

- Als eine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme trägt das Erhaltungsgebot für den klimatisch wertvollen Gehölzstreifen im Plangebiet zur Minderung von Aufheizeffekten bei.
- Kompensationsmaßnahmen werden nicht erforderlich.

7.3 Schutzgut Boden

7.3.1 Angaben zum Bestand

Der geologische Aufbau setzt sich aus glazigenen Ablagerungen (Grund- / Endmoränenmaterial) zusammen, so dass Geschiebelehm / Geschiebemergel anstehend ist.

Geotope sind im Planungsraum nicht vorhanden.

Das Gelände liegt in etwa auf +27 m üNN und fällt leicht nach Südwesten ab.

Die im Naturraum der Schleswig-Holsteinischen Geest vorkommenden Bodenformengesellschaften zählen zu den Pseudogley-Braunerden aus Geschiebedecksand über tiefem Geschiebelehm, stellenweise Geschiebemergel. Es handelt sich um terrestrische Böden. Die Grundwasserstufe wird mit tiefer als 2 m unter Flur angegeben (vgl. Bodenkarte 1:25.000, Umweltportal Schleswig-Holstein).

In Bezug auf die Bodenspeicherfunktion wird der Gesamtvorrat an organischem Kohlenstoff (C_{org}) nach der Fachkarte des Umweltportals Schleswig-Holstein anhand einer 7-stufigen Skala (0 - > 150 t/ha) bewertet. Der C_{org} -Vorrat bildet u.a. den in der organischen Substanz (Humus) von Böden gespeicherten Kohlenstoff ab. Die Böden im Plangebiet sind demnach bis zur Betrachtungstiefe von 200 cm durch geringe bis mittlere Speicherraten von Kohlenstoff mit 110 - < 130 t/ha geprägt.

Die Böden sind unversiegelt und sind somit wertvoll für den Bodenwasserhaushalt.

Aufgrund des mittleren Wasserrückhaltevermögens, der mittleren Nährstoffverfügbarkeit, der geringen Sickerwasserrate, der sehr geringen Nitratauswaschungsgefährdung, der mittleren GesamtfILTERwirkung und der hohen natürlichen Ertragsfähigkeit der Böden ergibt sich für die bodenfunktionale Gesamtbewertung im Plangebiet insgesamt eine mittlere Bedeutung (vgl. UMWELTPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN, Themenkarte Boden – Funktionale Gesamtbewertung: 5-stufige Skala sehr gering bis sehr hoch, 2024). Die bodenkundliche Feuchtestufe anhand der Fachkarte im Umweltportal Schleswig-Holstein wird mit stark frisch angegeben.

Die Verdichtungsempfindlichkeit der Böden bei Ackerbau ist in den Wintermonaten gering und in den Sommermonaten sehr gering. Die Wasser- und Winderosionsgefährdung ist mittel.

Schutzwürdige Böden sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Fachkarte zur Gebietskulisse „Moor“ beinhaltet keine Darstellungen Plangebiet (vgl. UMWELTPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN, Themenkarte Moorkulisse, 2024), d.h. es nicht von einer Verbreitung wassergeprägter Moor- und Anmoorböden auszugehen. Auch sind keine Archivböden im Planungsraum vorhanden.

Gemäß Landschaftsrahmenplan sind keine klimasensitiven Böden im Plangebiet verbreitet.

7.3.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Mit dem Vorhaben ergeben sich baubedingte Umweltauswirkungen u.a. durch die Baustelleneinrichtung mit Flächeninanspruchnahmen sowie Bodenverdichtungen in Bereichen, die

mit Baufahrzeugen befahren werden. Bei einer sachgemäßen Bodenlagerung sowie dem Einhalten der technischen Regelwerke für ein sorgsames Bodenmanagement können die Beeinträchtigungen wirksam vermieden bzw. gemindert werden. Da es sich im Gebiet bereits um durch die landwirtschaftliche Nutzung anthropogen beeinflusste (gepflügte) Böden handelt, sind die baubedingten Auswirkungen nicht als erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu bewerten.

Anlagebedingt entstehen geringfügige Versiegelungen im Bereich der Punktfundamente für die Bauwagen, der dazwischenliegenden Terrasse und der Aufstellflächen für die Treppen zu den Bauwagen. Sonstige erforderliche Nebenflächen sollen möglichst mit wasserdurchlässigem Material ausgeführt werden. Der Umfang einer Bodenversiegelung, der als erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut zu bewerten ist, wird voraussichtlich mit rd. 15 bis 20 m² sehr gering sein. In vollversiegelten Flächen gehen die ökologischen Bodenfunktionen, in Wechselwirkung mit dem Wasserhaushalt vollständig verloren. Weitere rd. 50 bis 60 m² Bodenfläche werden durch die Bauwagen überstellt, so dass die Versickerungsleistung eingeschränkt wird. Mit der festgesetzten maximalen Grundfläche von 100 m² und einem Baufenster wird im Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung bestimmt und der Versiegelungsgrad in der Fläche begrenzt.

- Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden können bei sachgemäßer Ausführung der Bodenarbeiten ausgeschlossen werden.
- Art und Umfang erheblicher Beeinträchtigungen durch die Anlage und den Betrieb der Naturkita sind im weiteren Verfahren anhand der technischen Planung zu prüfen und zu ermitteln.
- Im Verfahren ist eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung zu erstellen und der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Versiegelung bzw. die Kompensation durch entsprechende Ausgleichsmaßnahmen im Plangebiet nachzuweisen.
- Der Bebauungsplan setzt bereits eine Ausgleichsfläche für eine Blühwiese fest, die aufgrund der extensiven Bodennutzung auch eine Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden darstellt.

7.4 Schutzgut Fläche

7.4.1 Angaben zum Bestand

Das Schutzgut ist durch unverbrauchte Flächenressourcen gekennzeichnet, die zurzeit der landwirtschaftlichen Produktion dienen. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist das Plangebiet jedoch als Wohnbaufläche dargestellt.

7.4.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Die geplante Flächennutzung für den Gemeinbedarf führt zu einer geringen Flächeninanspruchnahme. Gegenüber dem derzeit geltenden Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Wohnbaufläche in eine Fläche für den Gemeinbedarf in einem Flächenumfang von rd. 0,01 ha ohne wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche.

- Für das Schutzgut Fläche ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

7.5 Schutzgut Wasser

7.5.1 Angaben zum Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet sind anhand der Geländekarten sowie des amtlichen wasserwirtschaftlichen Gesamtverzeichnisses des Digitalen Atlas Nord (DANord – Themenportale) keine Gewässer vorhanden.

Im Süden verläuft die Glinder Au in einer Entfernung von rd. 450 m.

Grundwasser

Anhand der Vegetationsausprägung und Nutzungsstruktur ist von tiefen Grundwasserständen unter Flur auszugehen. Gemäß dem bodenkundlichen Steckbrief zur Bodenkarte nach dem Umweltportal Schleswig-Holstein zählen die Böden zu einer Grundwasserstufe mit Grundwasser tiefer 2 m unter Flur. Gemäß der Fachkarte des Geoportals Stormarn - Versickerungskataster GW-Flurabstand liegen diese bei 4 bis 6 m unter Gelände im Bereich der westlich angrenzenden Bebauung am Auengrund.

Der Planungsraum befindet sich im Hauptgrundwasserleiter E114 Bille - Altmoränengeest Mitte und im Grundwasserkörper N8 Südholstein. Gemäß des Wasserkörper-Steckbriefs der WRRL sind der chemische und mengenmäßige Zustand nicht gefährdet.

Das oberflächennahe Wasserleitsystem wird im Plangebiet durch abgedeckte Wasserleiter mit Schichtstärken von > 30 m gemäß der Fachkarte Hydrogeologie des Umweltportals Schleswig-Holstein gebildet. Der oberflächennahe quartäre Wasserleiter ist abgedeckt. Die bindige Schutzschicht ist > 5m, sodass eine günstige Schutzwirkung der Deckschichten für das Grundwasser vorliegt.

Schutzgebiete

Im Plangebiet befinden sich keine Trinkwasserschutzgebiete. Im Osten grenzt in rd. 45 m Entfernung das Trinkwassergewinnungsgebiet Glinde, Ebene 1 des Wasserwerks Glinde an (vgl. Fachkarte Grundwasser des Digitalen Atlas Nord).

Überschwemmungsgebiete sowie Gebiete für das Hochwasserrisikomanagement sind nicht vorhanden.

7.5.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Baubedingt kann die Infiltrationsleistung des Bodens durch Verdichtungserscheinungen geringfügig eingeschränkt werden. In den Baubereichen für Fundamentflächen kommt es durch das Abschieben des Mutterbodens sehr kleinräumig zu einer Reduzierung der natürlichen Bodenfunktionen zur Pufferung von Niederschlagswasser. Die baubedingten Beeinträchtigungen sind nur von temporärer Dauer und bei Einhaltung von Schutzmaßnahmen reversibel, so dass keine erheblichen Veränderungen des Wasserhaushaltes während der Bauzeit zu erwarten sind.

Mit dem Vorhaben ergeben sich keine Auswirkungen auf das übergeordnete Gewässersystem der Glinder Au im Süden des Plangebiets. Die Entwicklungsziele der Wasserrahmenrichtlinie sind von der Planungsumsetzung nicht betroffen.

Die Überdachung des Bodens durch die Bauwagen auf einer Fläche von rd. 50 - 60 m² führt zu einer kleinräumigen Veränderung der Niederschlagsverteilung. Das Niederschlagswasser wird jedoch seitlich der belebten Bodenzone und dem Grundwasser zugeführt. Erhebliche Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes sind hierdurch nicht zu erwarten.

Im Bereich von teil- und vollversiegelten Flächen mit rd. 15 - 20 m² ist die Versickerungsleistung der Böden eingeschränkt bzw. ganz unterbunden. Da das Niederschlagswasser im Plangebiet über die belebte Bodenzone insgesamt zur Versickerung gebracht wird, verbleibt das Wasser im örtlichen Wasserregime, sodass nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung zu rechnen ist.

Die Umwandlung von bisher als Acker genutzten Flächen im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmenfläche führt zu einem verminderten Dünger- und Pestizideintrag in angrenzende Gewässer.

- Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser können bei sachgemäßer Ausführung der Bauarbeiten ausgeschlossen werden.
- Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer und das Grundwasser durch die Anlage und den Betrieb der Naturkita sind zurzeit nicht zu erkennen und nicht zu erwarten.

7.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

7.6.1 Angaben zum Bestand

Biotopstruktur

Das Plangebiet ist überwiegend durch landwirtschaftlich geprägte Biotoptypen mit intensiver Nutzung gekennzeichnet. Es handelt sich um einen Ackerstandort.

In der Fachkarte des Umweltportals Schleswig-Holstein werden flächendeckend Ackerlebensräume dargestellt. Wertgrünland, Flächen nach der Dauergrünlanderhaltungsgesetz (DGLG)-Kulisse und eine Grünlandbewirtschaftung im Moor sind nicht vorhanden.

Die landwirtschaftliche Feldflur wird insgesamt durch Gehölzstrukturen gegliedert. Dabei handelt es sich um Knicks und Feldhecken. Diese Gehölzstrukturen befinden sich auf der Nordseite des Plangebietes, entlang der westlichen Flurstücksgrenze und entlang von Wirtschaftswegen im Umfeld.



Abbildung 2 Biotop- und Nutzungsstruktur (Quelle: UMWELTPORTAL SCHLESWIG-HOLSTEIN 2024)

Innerhalb des Plangebietes hat sich an der westlichen Flurstücksgrenze ein heckenartiger Gehölzbestand entwickelt. Parallel führt ein unbefestigter Wirtschaftsweg von der Straße „Lägerfeld“ nach Süden über das Plangebiet in die landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Südlich der Straße „Lägerfeld“ besteht eine Baum- und Strauchhecke mit einem vorgelagerten Ruderalstreifen, die vom Geltungsbereich des Bebauungsplanes bzw. der FNP-Änderung ausgenommen ist. Lediglich zwei bis drei randliche Einzelbäume stehen östlich der bestehenden landwirtschaftlichen Überfahrt im Geltungsbereich bzw. im straßenbegleitenden Grünstreifen.

Gefährdete / geschützte Pflanzenarten

Hinweise auf gefährdete Arten der Roten Liste, gesetzlich geschützte Pflanzenarten gemäß Bundesartenschutzverordnung und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bestehen nicht.

Biotopschutz

Im Plangebiet sind keine geschützten Biotope vorhanden.

Die Baum- und Strauchhecke außerhalb des Plangebiets entlang der Straße „Lägerfeld“ unterliegt als Knick / Feldhecke dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V. mit § 21 LNatSchG.

Biotopbewertung

Die Bedeutung des intensiv landwirtschaftlich genutzten Biototyps Acker ist gering bzw. handelt es sich um Biotope mit allgemeiner Bedeutung. Der Gehölzstreifen im Westen ist dagegen ein wertvolles Biotop für Pflanzen und Tiere. Der Knicks außerhalb des Plangeltungsbereichs ist von hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz sowie den lokalen Biotopverbund.

Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt im Landschaftsschutzgebiet „LSG Oststeinbek“ (Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemeinde Oststeinbek vom 26. März 1970). Parallel zum Bauleitplanverfahren wird ein Entlassungsverfahren aus dem LSG angestrebt.

Naturschutzgebiete und Natura 2000 - Gebiete sind im Planungsraum nicht ausgewiesen. Das nächst gelegene FFH-Gebiet DE 2428-492 „Sachsenwald-Gebiet“ befindet sich im Südosten in rd. 6,5 km Entfernung.

Biotopverbundsystem

Das Plangebiet liegt außerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems.

Die Glinder Au im Süden des Plangebiets ist ein Schwerpunktbereich des Biotopverbundsystems. Die Biotopverbundachse umfasst auch angrenzende Gewässerschutzstreifen. Die nördliche Abgrenzung dieser Hauptverbundachse hat eine Entfernung von rd. 320 m zum Plangebiet. Der Forellenbach, der in rd. 580 m Entfernung im Westen innerhalb der Ortslage Oststeinbek verläuft, stellt eine Nebenverbundachse dar.

Kompensationsflächen

Innerhalb des Plangebietes und dem näheren Umfeld sind gemäß der Fachkarte im Geoportals Stormarn keine Ökokontoflächen und Ausgleichsflächen verzeichnet. Die nächst gelegene Ausgleichsfläche liegt südlich der Glinder Au, am südlichen Ortsrand von Oststeinbek.

Fauna

Die Feldflur mit Gehölzen ist Lebensraum für Brut- und Nahrungsvögel der halboffenen Kulturlandschaft. Die Gehölzstrukturen und älteren Bäume sind darüber hinaus potenzielle Quartiersstrukturen und Jagdhabitats für Fledermäuse.

Anhand der Biotop- und Habitatstrukturen ist vom Vorkommen spezifischer Artengruppen sowie der Verbreitung von weiteren Arten / Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nicht auszugehen.

7.6.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Mit dem Vorhaben ist eine temporäre Beanspruchung von landwirtschaftlich geprägten Biotoptypen durch Bau-, Erschließungs- und Lagerflächen verbunden. Da es sich bei den beanspruchten Flächen um Biotope mit geringer Lebensraumeignung handelt und die Bauphase lediglich eine zeitlich begrenzte Maßnahme darstellt, ist mit keiner erheblichen Beeinträchtigung der Schutzgüter Pflanzen und Tiere durch Staub, Lärm, Erschütterung oder Abgasimmissionen von Baumaschinen und Baufahrzeugen zu rechnen.

Durch die Anlage der Fundamente für die Bauwagen sowie der befestigten Nebenanlagen geht Lebensraum für Pflanzen und Tiere in einer Größe von rd. 15 - 20 m² verloren. Die Überbauung bzw. Überstellung mit den Bauwagen führt anlagebedingt zu Veränderungen der Standortverhältnisse für die Vegetation durch die Verschattungswirkung auf einer Fläche von rd. 50 - 60 m². Mit der Festsetzung der maximalen Grundfläche im Bebauungsplan beträgt der Lebensraumverlust insgesamt 100 m². Aufgrund der sehr geringen Flächenausdehnung der baulichen Nutzungen und der bisherigen, intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, die das biotische Entwicklungspotenzial stark einschränkt, wird die Eingriffsintensität gering bewertet. Anlagebedingt findet weiterhin eine Umwandlung von Acker in eine Art wiesenartige Vegetation in den übrigen Flächen in einer Größenordnung von rd. 250 m² statt. Da die Flächen durch die Naturkita genutzt werden ist gemessen am Ist-Zustand keine wesentliche Verbesserung der Artenvielfalt zu erwarten.

Im Westen wird der bestehende Gehölzstreifen erhalten und als Fläche mit Bindungen für Bepflanzungen in einer Größenordnung von rd. 140 m² im Bebauungsplan festgesetzt.

Zur Straßenbegrenzungslinie „Lägerfeld“ wird ein Abstand von rd. 6 m eingehalten, so dass der bestehende gesetzlich geschützte Knick einschließlich eines vorgelagerten Knickschutzstreifens ausreichend gesichert wird.

Die Erschließung der Fläche für den Gemeinbedarf nutzt den derzeit vorhanden Wirtschaftsweg bzw. die landwirtschaftliche Überfahrt im Nordwesten des Plangebiets an der Straße „Lägerfeld“ aus, die mit einer Breite von 4 m mit einem Geh- und Fahrrecht im Bebauungsplan gesichert wird. Eingriffe in den angrenzenden Baumbestand sind somit nicht zu erwarten, da die Lücke bereits von landwirtschaftlichen Fahrzeugen genutzt wird.

Auf der Ost- und Südostseite des Plangebiets wird im Bebauungsplan eine Maßnahmenfläche mit dem Entwicklungsziel „Blühwiese“ in einer Flächengröße von rd. 110 m² festgesetzt. Der 3 m breite Saumstreifen hat eine Länge von rd. 37 m. Vorgesehen ist die Herstellung durch eine Regioansaat mit einer entsprechenden Bodenvorbereitung und eine anschließende extensive Pflege durch eine einschürige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes. Gleichzeitig wird ein Pufferstreifen gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung und dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln angelegt. Insgesamt wird in der naturnahen Grünfläche eine Verbesserung gegenüber dem Istzustand erreicht und durch den Blühaspekt insbesondere die Insektenfauna gefördert.

Der weitere Ausbau des überörtlichen Biotopverbundsystems an der Glinder Au ist durch die Planung nicht betroffen.

Die Ermittlung der Auswirkungen auf die Tierwelt und eine artenschutzrechtliche Konfliktanalyse in Bezug auf den besonderen Artenschutz wird im Rahmen des weiteren Verfahrens erarbeitet.

- Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Pflanzen und Tiere sind nicht zu erwarten. Für die Gehölzstrukturen am westlichen und nördlichen Plangebietsrand sind während der Bauphase die einschlägigen Schutzbestimmungen einzuhalten.
- Art und Umfang erheblicher Beeinträchtigungen durch die Anlage und den Betrieb der Naturkita sind im weiteren Verfahren anhand der technischen Planung zu prüfen und zu ermitteln.
- Eine detaillierte Eingriffs- / Ausgleichsermittlung ist im Rahmen des weiteren Verfahrens durchzuführen. Auf dieser Grundlage ist ein Ausgleich bzw. eine Kompensation von Beeinträchtigungen im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung herbeizuführen.
- Der Bebauungsplan setzt bereits eine Ausgleichsfläche für eine Blühwiese fest, die aufgrund der extensiven Bodennutzung auch eine Kompensationsmaßnahme für das Schutzgut Boden darstellt.
- In Bezug auf das Teilschutzgut Tiere und den besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG wird im Rahmen des weiteren Verfahrens eine entsprechende artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt und Möglichkeiten zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich aufgezeigt. Bei artenschutzrechtlichen Konflikten bzw. der Prognose für ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 sind entsprechende Maßnahmen wie eine Bauzeitenregelung o.ä. verbindlich festzulegen.

7.7 Schutzgut Landschaftsbild

7.7.1 Angaben zum Bestand

Das Plangebiet stellt einen typischen Ausschnitt aus der Kulturlandschaft der Geest dar.

Die Gehölzstrukturen sind landschaftsprägende Elemente. Die Reliefstruktur ist leicht wellig.

Wesentliche Vorbelastungen bestehen im direkten Vorhabengebiet nicht.

Das Landschaftsbild hat eine allgemeine Bedeutung.

7.7.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Baubedingt treten temporäre Belastungen durch erhöhten Baustellenverkehr und Bautätigkeiten auf, die zu visuellen Beeinträchtigungen führen. Da es sich um temporäre Maßnahmen handelt, lassen sich hieraus keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut ableiten.

Anlage- und betriebsbedingt erfährt das Landschaftsbild durch die Aufstellung der Bauwagen und die Nutzungen als Fläche für den Gemeinbedarf eine Veränderung. Durch die Überbauung einer aktuell landwirtschaftlich genutzten Fläche wird die Gestalt und Nutzung von Bodenoberflächen umgewandelt. Zukünftig wird das Landschaftsbild auf einer kleinräumigen Fläche geringfügig baulich geprägt sein.

Mit der Begrenzung der maximalen Grundfläche und der Festlegung auf maximal ein Vollgeschoss im Bebauungsplan wird unter Berücksichtigung des Erhalts der angrenzenden Gehölzstrukturen eine weitgehende landschaftliche Einbindung erzielt. Der Knick an der Straße

„Lägerfeld“ sowie der Gehölzstreifen auf der Westseite bewirken als stabile Grünkulissen eine gute Abschirmung der zukünftigen Nutzungen in der Fläche für den Gemeinbedarf.

- Erhebliche baubedingte Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.
- Der Erhalt des Gehölzstreifens, ein ausreichender Abstand zum Knick auf der Nordseite und die Entwicklung von randlichen Blühstreifen sind angemessene Begrünungsmaßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschafts- und Ortsbild.
- Insgesamt ist unter Berücksichtigung des Erhalts von Gehölzstrukturen davon auszugehen, dass sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild ergeben.

7.8 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

7.8.1 Angaben zum Bestand

Für das Plangebiet sind derzeit bisher weder archäologische Kulturdenkmale und Schutzzonen noch Archäologische Interessensgebiete bekannt. In der Fachkarte Archäologie-Atlas SH des Digitalen Atlas Nord (DANord - Themenportale) sind keine Eintragungen für das unmittelbare Plangebiet vermerkt.

Im Süden des Plangebietes in rd. 160 m Entfernung befindet sich im Gewässerverlauf der Glinder Au mit angrenzenden Randbereichen ein ausgewiesenes Archäologisches Interessensgebiet.

7.8.2 Voraussichtliche Umweltauswirkungen und Erheblichkeitseinschätzung

Eine erhebliche Beeinträchtigung geschützter Denkmäler und sonstiger schützenswerter Kultur- und Sachobjekte ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erkennbar.

- Für das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen.

7.9 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, Techniken und schwere Unfälle sowie auf das Klima

7.9.1 Bau der geplanten Vorhaben einschließlich Abrissarbeiten

Für das Vorhaben ergeben sich keine Abrissarbeiten.

Die Baufelderschließung kann über vorhandene Straßen abgewickelt werden. Baustelleneinrichtungsflächen und somit Flächenbeanspruchungen außerhalb des Plangeltungsbereiches sind baubedingt nicht gegeben.

Zum Bau des Vorhabens zählen u.a. der teilweise Oberbodenabtrag und die Herstellung von Punktfundamenten, die unter Berücksichtigung der fachgesetzlichen Vorschriften und einschlägigen DIN-Normen erfolgen.

Für einen weitreichenden Schutz der Gehölzstrukturen im Gebiet und an den Plangebietsrändern sind die erforderlichen Baumschutzmaßnahmen nach den anerkannten Regeln einzuhalten.

Für die Bauphase können keine weitergehenden, detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten Genehmigungsebenen, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung wirksam vermieden werden können.

7.9.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwendung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können derzeit keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende und fachgerechte Beseitigung und Verwertung werden durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt. Während des Betriebs werden voraussichtlich keine Abfälle erzeugt, die einer besonderen Entsorgung bedürfen.

7.9.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzten Techniken und Stoffen, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können derzeit keine konkreten Angaben gemacht werden. Die eingesetzten Techniken und Stoffe führen voraussichtlich zu keinen schädlichen Auswirkungen auf die Umwelt. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

Insgesamt sind durch den Bebauungsplan und die damit verbundenen Festsetzungen und Ausweisungen sowie die Flächennutzungsplanänderung keine negativen Auswirkungen erkennbar.

7.9.4 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Eine Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen in Verbindung mit dem Bauvorhaben im Plangebiet ist nicht gegeben.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten, das Risiko einer Überschwemmung ist demnach gering. Auch eine besondere Anfälligkeit des Vorhabengebietes durch klimawandelbedingte Veränderungen wie Überschwemmungen, Anstieg des Meeresspiegels etc. wird nicht gesehen.

Das Risiko für die menschliche Gesundheit und die Umwelt ist gering bzw. ist kein Risiko vorhanden.

7.9.5 Auswirkungen auf das Klima / Klimawandel

Mit dem Vorhaben werden keine klimasensiblen Böden mit herausragender Bedeutung als Kohlenstoffspeicher sowie sonstige klimarelevante Vegetationsstrukturen beansprucht.

Aufgestellt: 10. Mai 2024

Ergänzt: 13. Mai 2024

LANDSCHAFT & PLAN
Margarita Borgmann-Voss
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitektin BDLA
-ehem. Rüppel & Partner-
Julienstraße 8a· 22761 Hamburg
T 040-890 4584 F 040-893 368
Email m.borgmann-voss@landschaftundplan.de
www.landschaftundplan.de